

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

45. Jahrgang

Würzburg, 09. März 2000

Nr. 6

Verordnung

der Regierung von Unterfranken vom 08.02.2000 Nr. 820-8622.01-4/95 über das Naturschutzgebiet „Reiterswiesener Höhe-Häuserlohwäldchen“

Aufgrund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593) erläßt die Regierung von Unterfranken folgende

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die östlich der Stadt Bad Kissingen auf einem Hochplateau gelegenen, vormals weitgehend militärisch genutzten Wälder und Kalkmagerrasenflächen werden unter der Bezeichnung „Reiterswiesener Höhe-Häuserlohwäldchen“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 405 ha und liegt in den Gemarkungen Reiterswiesen und Winkels (Stadt Bad Kissingen) und Nüdlingen (Gemeinde Nüdlingen), Landkreis Bad Kissingen.

²Es besteht aus den zwei Teilflächen „Reiterswiesener Höhe“ (ca. 356 ha) und „Häuserlohwäldchen“ (ca. 49 ha).

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 5.000 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind.

³Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5.000.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festsetzung des Naturschutzgebietes ist es,

1. die auf der ursprünglich militärischen Nutzung beruhende Eigenart des Gebietes mit dem charakteristischen Wechsel von unterschiedlich offenen Brachestadien und Waldtypen zu erhalten,

2. die flachgründigen Mager- und Trockenstandorte als komplexe Lebensräume von zum Teil seltenen und bestandsbedrohten Tier- und Pflanzenarten sowie als typische Bestandteile der Landschaft zu sichern und ihre Wechselbeziehungen untereinander zu verbessern,
3. die Vielfalt der Waldtypen von ehemaligen Mittel- und Niederwaldbereichen über lichte und trockene Steppenheide-Kiefernwälder, trockene Eichen-Hainbuchenwälder bis zu Orchideen-Buchenwäldern einschließlich der wärmeliebenden Waldsäume und Gebüschzonen zu erhalten,
4. auf geeigneten Standorten eine natürliche Waldentwicklung ohne Nutzung oder Pflegeeingriffe zuzulassen und
5. die Vielzahl gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, darunter seltene Vogelarten, einschließlich ihrer Lebensräume in ihrem Bestand zu sichern und zu fördern.

§ 4

Verbote

(1) Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen, die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern oder den vorgeschichtlichen Grabhügel im südöstlichen Teil des Häuserlohwäldchens zu beschädigen,
3. Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. mit Ausnahme rechtmäßiger Wassergewinnungsanlagen unterirdisch Wasser zu entnehmen,
5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
6. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere nachteilig zu verändern oder zu stören, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,

7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
9. freilebenden Tieren nachzustellen oder diese mutwillig zu stören, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
10. Flächen aufzuforsten,
11. Flächen umzubereiten, zu mulchen oder in Ackerland umzuwandeln,
12. außerhalb der in Anlage 2 dargestellten Ackerflächen zu düngen oder außerhalb von Ackerflächen oder von Fichtenbeständen Pflanzenbehandlungsmittel einzusetzen,
13. Koppeltierhaltung zu betreiben, Pferchanlagen, Zäune oder Wildgehege zu errichten oder Tiere zur Beweidung anzupflocken,
14. Bäume mit Horsten oder Höhlen zu fällen,
15. Gegenstände oder Zeichen jeder Art aufzustellen oder anzubringen sowie Sachen zu lagern,
16. eine andere als die nach § 5 zugelassene Nutzung bzw. Tätigkeit auszuüben.

(2) Ferner ist nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen; dies gilt nicht für Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte im Zusammenhang mit der Ausübung einer nach § 5 zugelassenen Nutzung bzw. Tätigkeit,
2. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder extra dafür gekennzeichneten Straßen und Wege zu reiten oder außerhalb befestigter Straßen und Wege Rad zu fahren,
3. Feuer zu machen oder zu grillen,
4. zu lagern oder zu zelten,
5. außerhalb der in Anlage 1 mit H gekennzeichneten Fläche Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen,
6. im Bereich der Steinbrüche zu klettern,
7. Modellflugzeuge oder andere Modellspielgeräte zu betreiben,
8. Hunde, ausgenommen beim Einsatz in rechtmäßiger Ausübung der Jagd oder der Hüteschäferi, frei laufen zu lassen,
9. zu lärmern oder Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
10. Tiere an ihren Nist- und Brutstätten durch Aufsuchen, Ton- und Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form
 - a) der ackerbaulichen Nutzung auf den in Anlage 2 als Acker dargestellten Flächen,
 - b) der Grünlandnutzung durch Mahd auf den bisher entsprechend genutzten Flächen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11,

2. die Hüteschäferi,
3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit der Maßgabe
 - a) keinen Kahlschlag durchzuführen und die standortheimische Baumartenzusammensetzung i.S. des Schutzzweckes zu erhalten bzw. sukzessive wiederherzustellen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 und 14,
 - b) neue Forstwege nur mit Zustimmung des Landratsamtes Bad Kissingen - untere Naturschutzbehörde - anzulegen,
 - c) nach Art. 13 d BayNatSchG geschützte Flächen als Rückegassen oder zur Holzlagerung nur insoweit zu nutzen, als damit keine Schädigung der geschützten Vegetation verbunden ist,
4. das Betreiben von Koppeltierhaltung oder die Errichtung von Pferchanlagen auf ackerbaulich genutzten Flächen; auf Grünland bedarf dies der Zustimmung des Landratsamtes Bad Kissingen - untere Naturschutzbehörde -,
5. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; die Errichtung von neuen Jagdkanzeln, Wildfutterstellen oder Wildäckern bedarf der Zustimmung des Landratsamtes Bad Kissingen - untere Naturschutzbehörde -,
6. der Betrieb sowie die Wartung, Erhaltung, Instandsetzung und Erneuerung von Anlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung und der Abwasserbeseitigung; Bohrungen und die Verlegung neuer Wasserleitungen bedürfen der Zustimmung des Landratsamtes Bad Kissingen - untere Naturschutzbehörde -,
7. die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung der bestehenden Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen sowie die Durchführung von Vermessungsarbeiten; aufschiebbare Maßnahmen bedürfen der Zustimmung des Landratsamtes Bad Kissingen - untere Naturschutzbehörde -,
8. Unterhaltungsmaßnahmen an den vorhandenen Straßen und Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang,
9. das Fahren mit Fahrzeugen aller Art in dem in Anlage 1 umrandeten und mit H gekennzeichneten, eingezäunten Gelände, jedoch nicht auf den in diesem Gelände befindlichen, nach Art. 13 d BayNatSchG geschützten und im Gelände abgegrenzten Flächen, sowie das Abstellen von Fahrzeugen in dem eingezäunten Gelände außerhalb von nach Art. 13 d BayNatSchG geschützten Flächen und auf dem vor dem umzäunten Gelände befindlichen Parkplatz; die Zufahrt zu diesem Gelände darf aber nur über bestimmte, vom Landratsamt Bad Kissingen - untere Naturschutzbehörde - hierfür freigegebene Wege erfolgen,
10. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen, sonstigen Absperrungen oder Hinweisschildern für die Kennzeichnung von Trinkwasserschutzgebieten, wenn die Maßnahmen auf Veranlassung oder mit Zustimmung der Naturschutzbehörden erfolgen oder für den Trinkwasserschutz erforderlich sind,
11. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten bzw. genehmigten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken - höhere Naturschutzbehörde -, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 - 16 und Abs. 2 Nrn. 1 - 10 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Häuserloh-Wäldchen" vom 23. Mai 1940 (Reg.Anz. 1940, Ausg. 160/163) außer Kraft.

Würzburg, 08. Februar 2000
Regierung von Unterfranken

Dr. Franz Vogt
Regierungspräsident

GAPI 8622

RABI 2000 S. 45

SCHUTZGEBIETSKARTEN

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Reiterswiesener Höhe - Häuserlohwäldchen“ vom 08.02.2000

(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim Landesamt für Umweltschutz Nr. 600. 117)

(Anlage 1)

Maßstab ca. 1 : 28.000

Ausschnitt aus TK 5726, 5826

(Anlage 2)

Maßstab 1 : 5.000

Verkleinerung aus N.W. 98 - 45 a, b, 99 - 44 a, b, c, 99 - 45 a, b, c, d,
99 - 46 d, 100 - 44 d



Naturschutzgebiet



Naturschutzgebiet
Ackerflächen

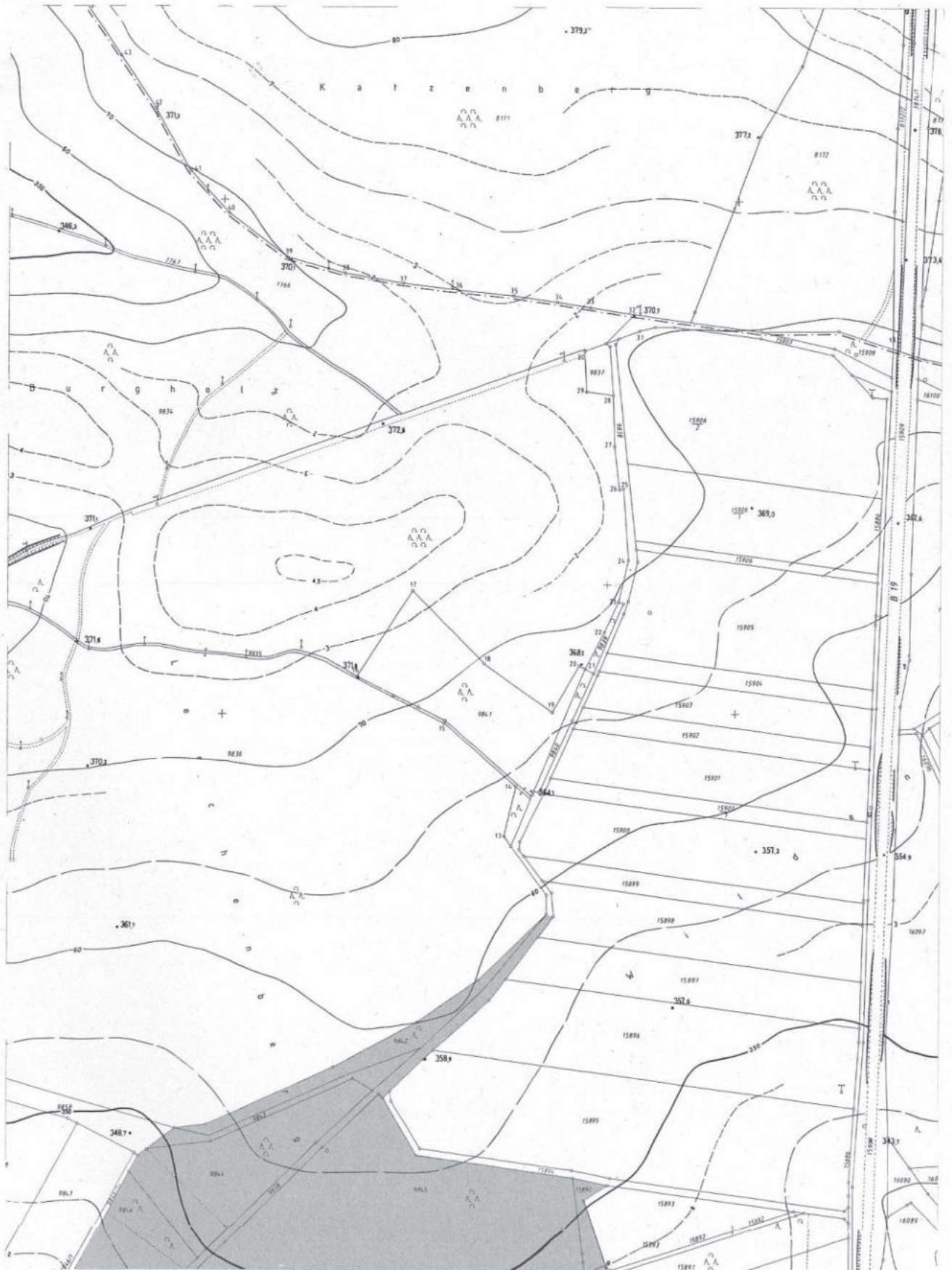
Wiedergabe der Karten mit Genehmigung des Bayerischen Landesvermessungsamtes München Nr. 7605/90

Anlage 1



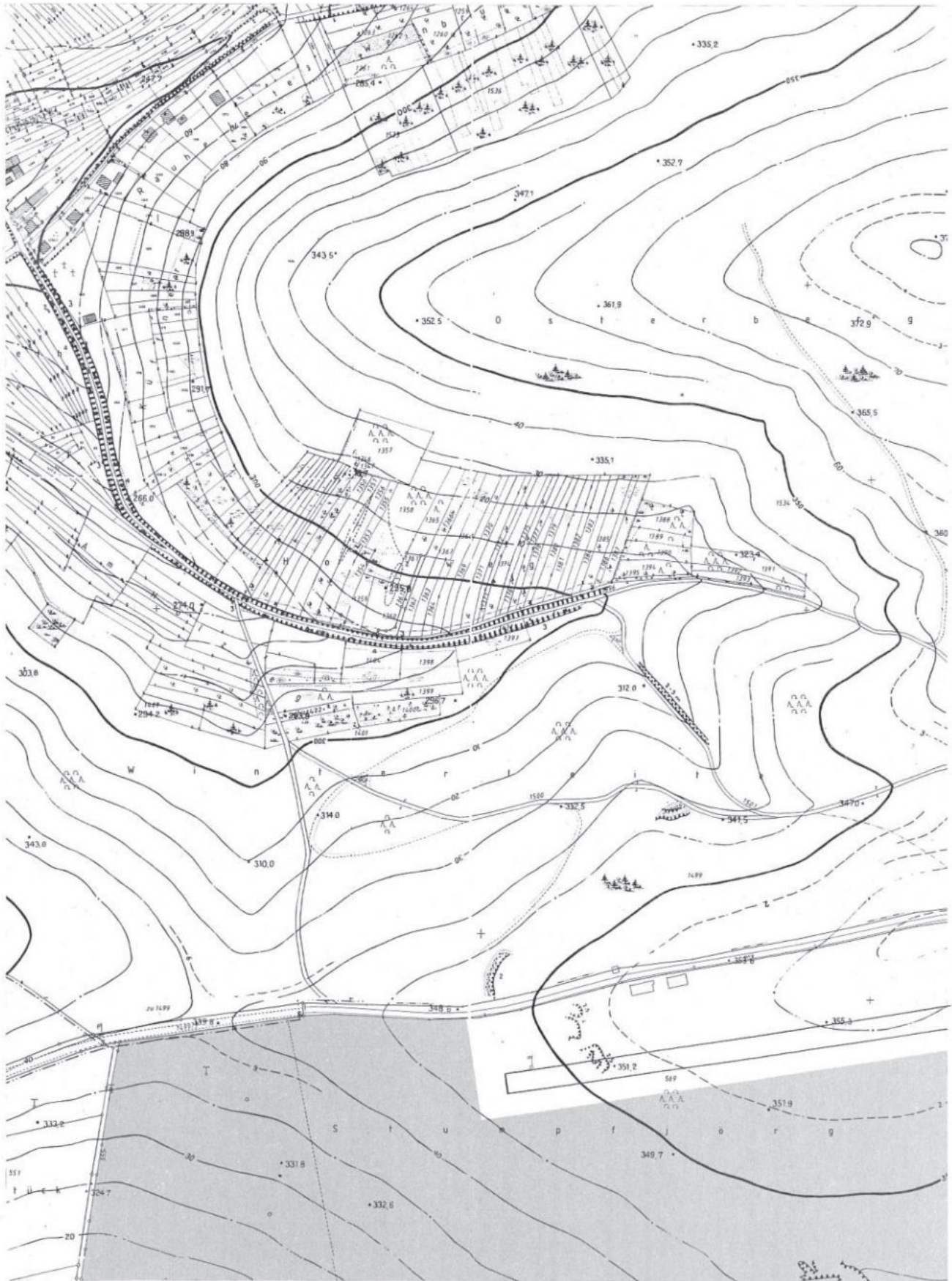
Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Reiterswiesener Höhe – Häuserlohwäldchen“ vom 08.02.2000, Ausschnitt 1



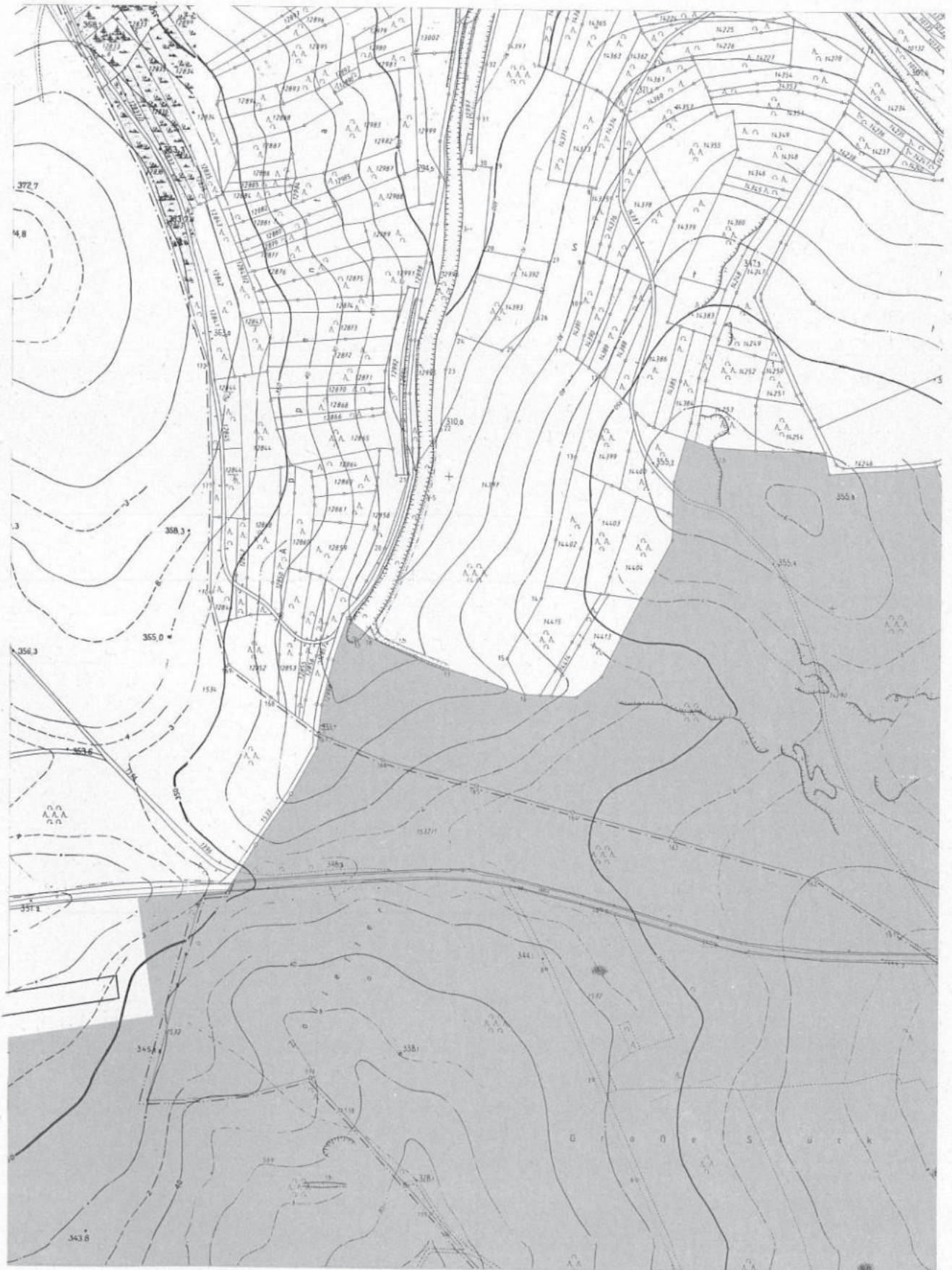
Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Reiterswiesener Höhe – Häuserlohwäldchen“ vom 08.02.2000, Ausschnitt 2



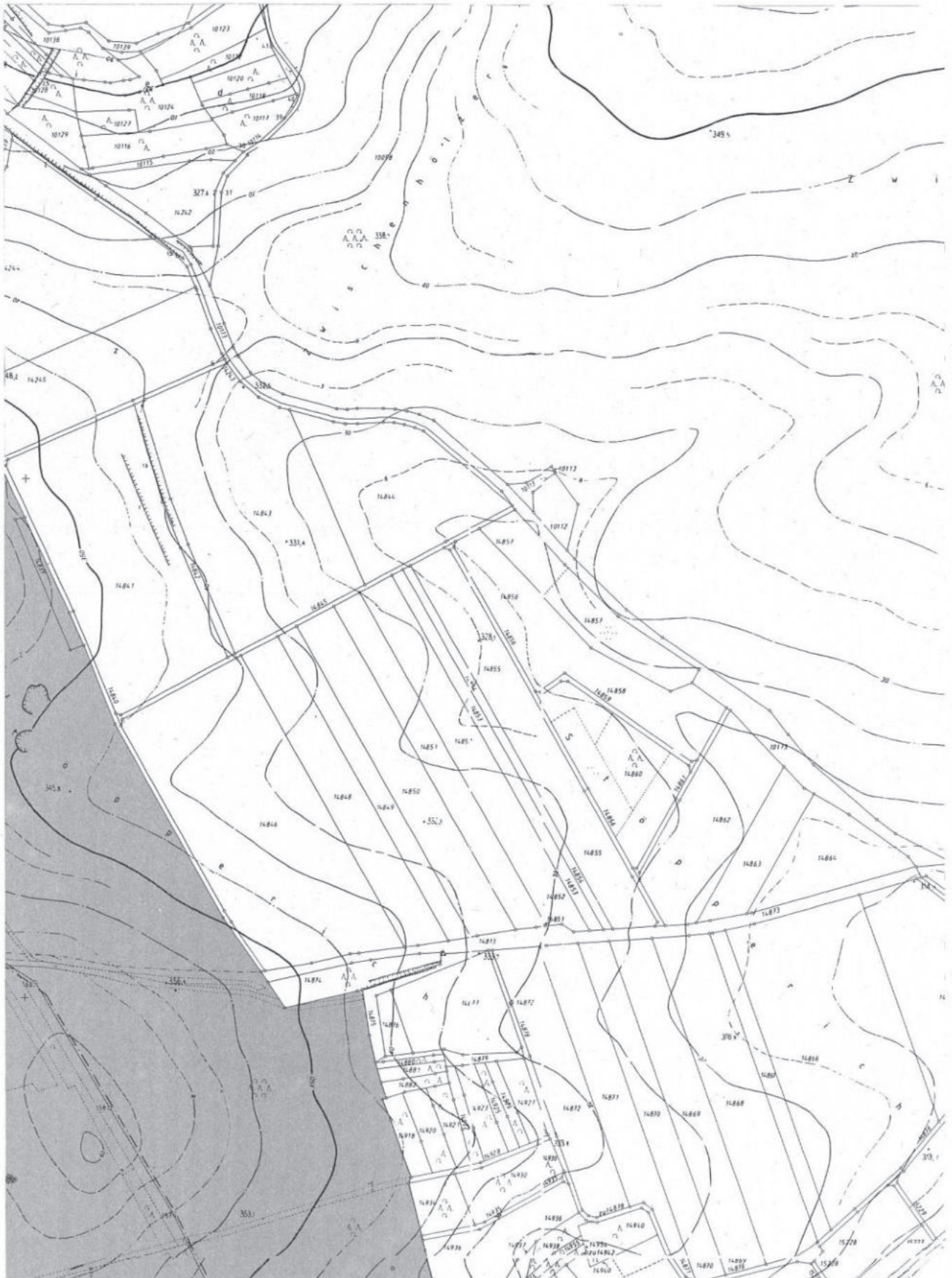
Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Reiterswiesener Höhe – Häuserlohwäldchen“ vom 08.02.2000, Ausschnitt 3



Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Reiterswiesener Höhe – Häuserlohwäldchen“ vom 08.02.2000, Ausschnitt 4



Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Reiterswiesener Höhe – Häuserlohwäldchen“ vom 08.02.2000, Ausschnitt 5



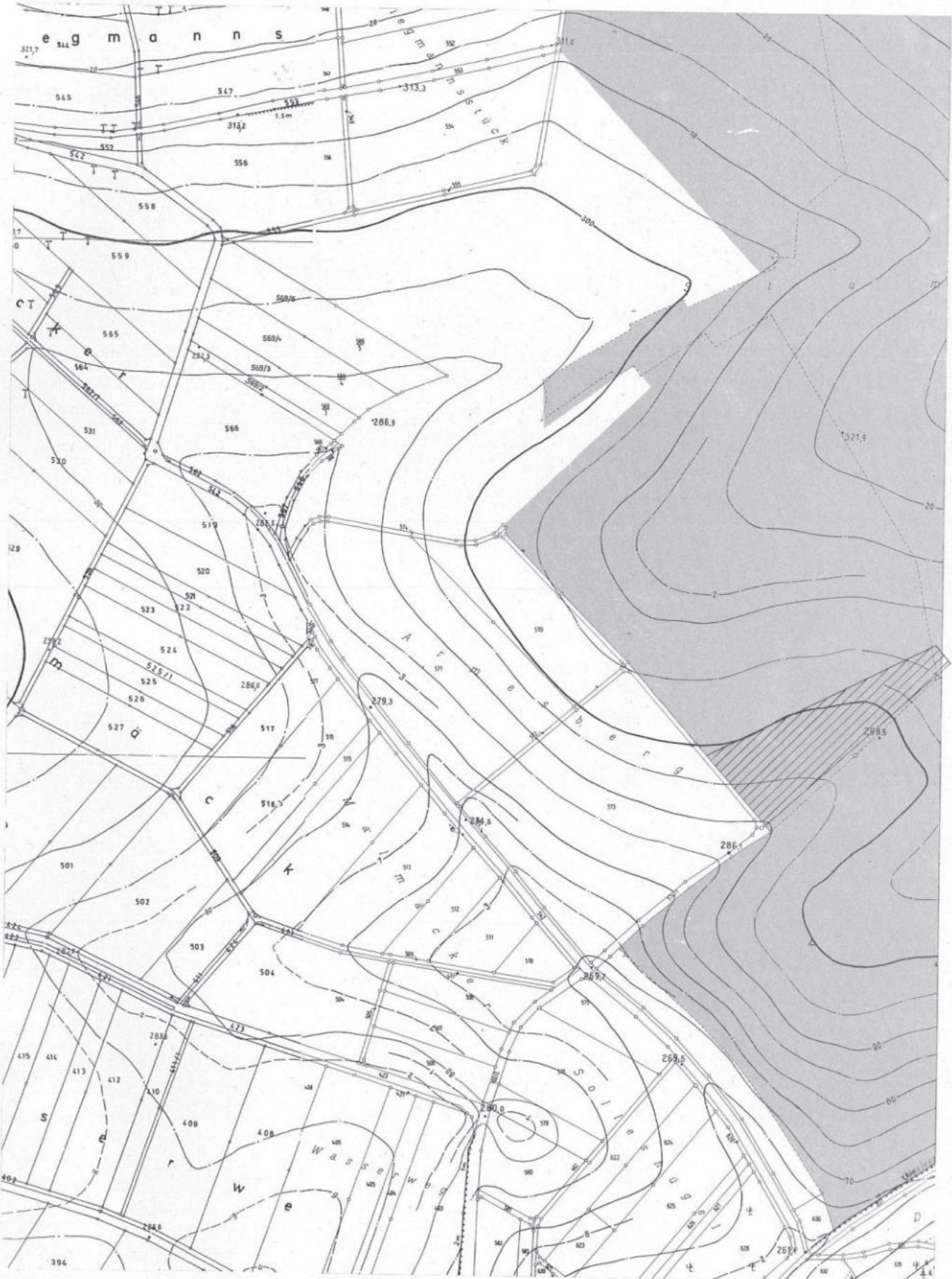
Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Reiterswiesener Höhe – Häuserlohwäldchen“ vom 08.02.2000, Ausschnitt 6



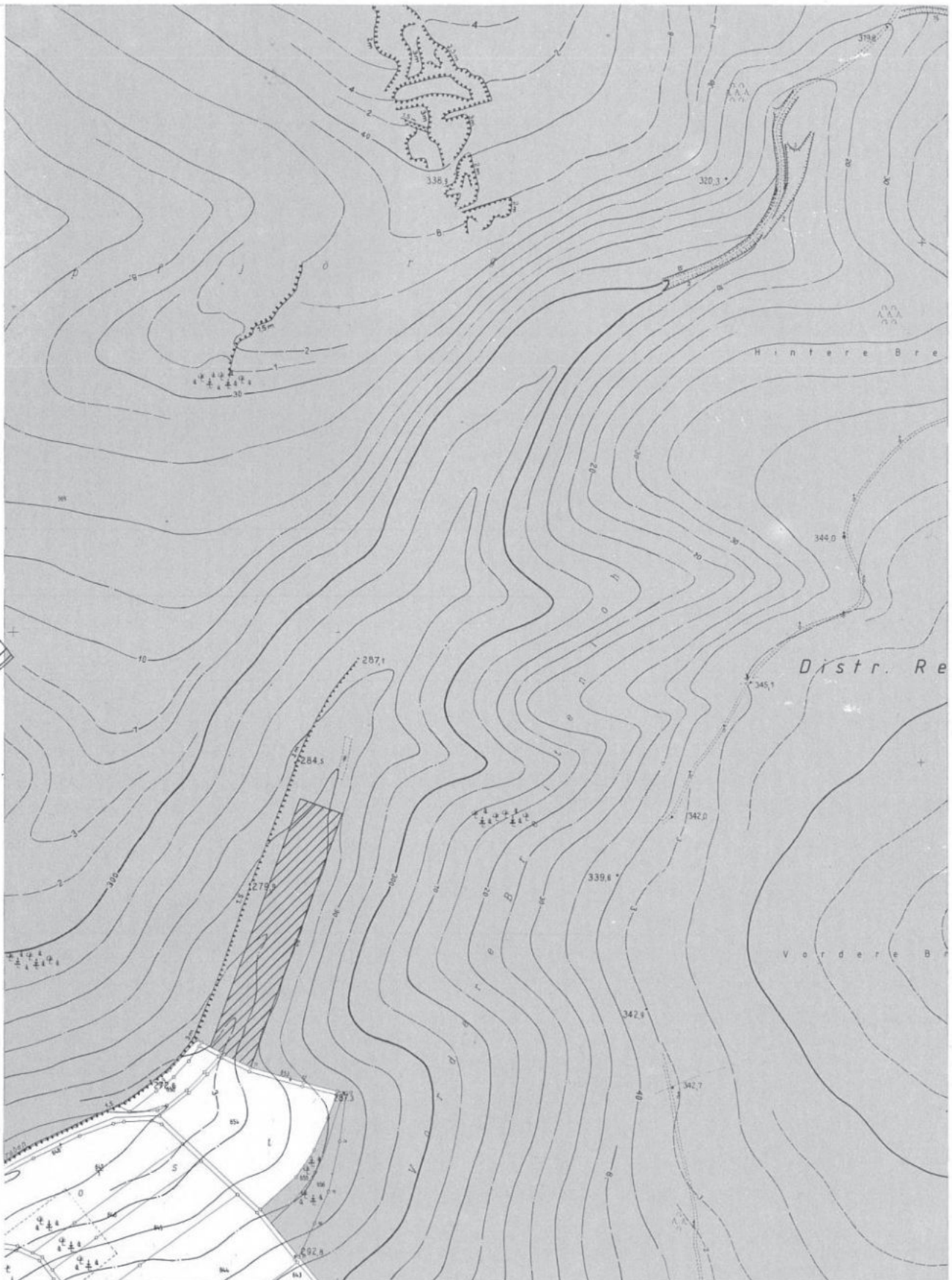
Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Reiterswiesener Höhe – Häuserlohwäldchen“ vom 08.02.2000, Ausschnitt 7



Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Reiterswiesener Höhe – Häuserlohwäldchen“ vom 08.02.2000, Ausschnitt 8



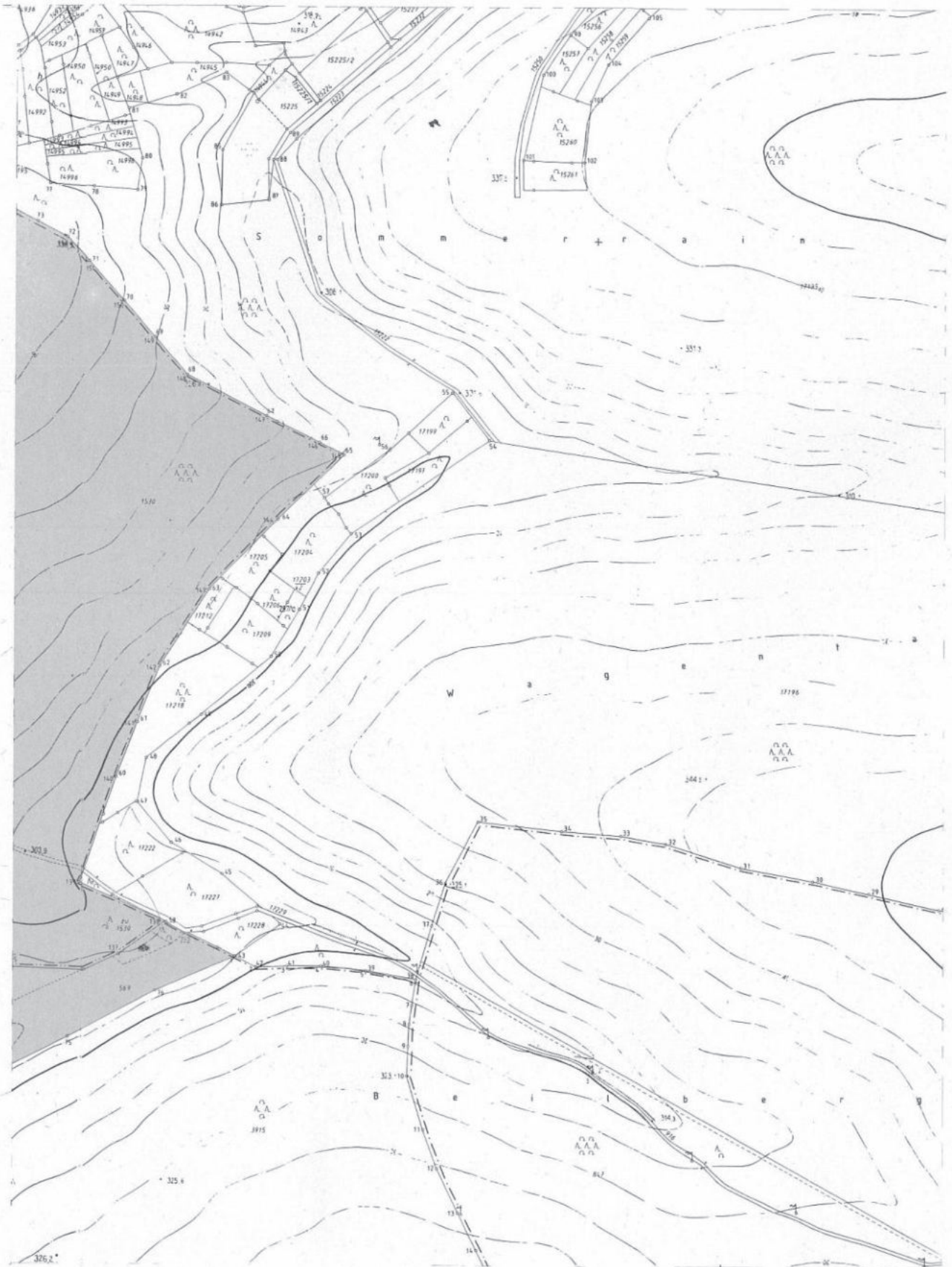
Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Reiterswiesener Höhe – Häuserlohwäldchen“ vom 08.02.2000, Ausschnitt 9



Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Reiterswiesener Höhe – Häuserlohwäldchen“ vom 08.02.2000, Ausschnitt 10



Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Reiterswiesener Höhe – Häuserlohwäldchen“ vom 08.02.2000, Ausschnitt 11



Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Reiterswiesener Höhe – Häuserlohwäldchen“ vom 08.02.2000, Ausschnitt 12

